

§ 8 Elternbeiträge

(1) Für den Besuch der Kernzeitbetreuung von 7:30 bis 14:00 Uhr erhebt die Stadt einen monatlichen Elternbeitrag. Dieser beträgt auf 11 Monate (ohne August) gerechnet je angemeldeten Wochentag 12,- € für die Vorbetreuung von 7:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn (Baustein A) und 22,- € für die Nachbetreuung von Unterrichtsende bis 14 Uhr (Baustein B). § 5 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Werden Schüler unregelmäßig an einzelnen Schultagen zusätzlich bis 14 Uhr betreut, beträgt der Elternbeitrag 11,- € pro Tag. Diese zusätzliche Betreuung (max. 2 Tage pro Monat) ist jedoch nur für die Kinder möglich, die mindestens an einem Wochentag bereits regelmäßig angemeldet sind.

(3) Der Elternbeitrag für die Ganztagesbetreuung bis 16 Uhr (Baustein G) beträgt je angemeldeten Wochentag monatlich 44,- € (zzgl. 13,50 € Essensgeld).

(4) Die Betreuung in den Schulferien (F-6 oder F-8) wird zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag abgerechnet und kostet pro angemeldeter Ferientag 12 € (8-14 Uhr) bzw. 16 € (8-16 Uhr). Das Mittagessen kostet 3,30 € je Ferientag. Fallen Feiertage oder Schließtage in eine Ferienwoche, wird der Beitrag anteilig gekürzt. Eine Aufnahme in die Ferienbetreuung, eine Änderung bzw. eine Kündigung ist nach den im jeweiligen Anmeldeformular vermerkten Terminen nicht mehr möglich.

(5) Der Elternbeitrag wird monatlich im Voraus in den ersten fünf Tagen durch Bankabbuchung eingezogen. Er ist auch während der Ferien und bei vorübergehendem Fehlen bis zum jeweiligen Monatsende voll zu bezahlen. Bei Abmeldung bzw. Änderungen gelten die besonderen Regelungen in § 4 Abs. 2. Im Falle des Abs. 2 (zusätzliche Tage) erfolgt die Bankabbuchung für die innerhalb eines Schuljahres angefallenen Betreuungstage halbjährlich.

(6) Schuldner des Elternbeitrags sind die Sorgeberechtigten der Schüler. Sie haften gesamtschuldnerisch.

(7) Inhabern eines Kultur- und Freizeitpasses wird eine Ermäßigung von 50 % auf den Elternbeitrag gewährt. Der Essensbeitrag kann unter bestimmten Voraussetzungen über einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) übernommen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betreuungsordnung gilt ab 1. Januar 2025.



Bestimmungen über das Betreuungsangebot an der Quellen-Grundschule Rielingshausen (Betreuungsordnung)

§ 1 Grundschülerbetreuung

An der **Quellen-Grundschule Rielingshausen** wird den Grundschulern eine Betreuung innerhalb bestimmter Zeiten vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten, so dass die Unterrichtszeit und das Betreuungsangebot eine feste Betreuungszeit während eines Zeitraumes von 7:30 bis 14:00 Uhr gewährleistet (Kernzeitbetreuung). Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag gibt es zusätzlich eine Ganztagesbetreuung bis 16 Uhr.

§ 2 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler. Den Schülern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht oder Hausaufgabenbetreuung findet während der Betreuungszeit nicht statt.

§ 3 Betreuungskräfte

Jede Gruppe wird von mindestens einer Kraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen in erster Linie Erzieher(innen) und Personen mit einer entsprechenden Ausbildung in Betracht.

§ 4

Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung und Rückgabe des Aufnahmescheins und des Verpflichtungsscheins. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Elternteile berufstätig sind, bevorzugt berücksichtigt. Auf Verlangen sind von den Eltern entsprechende Nachweise vorzulegen.

(2) Abmeldungen von der Betreuung und dem Mittagessen bzw. Mitteilungen über Änderungen müssen schriftlich spätestens bis zum 15. auf Monatsende erfolgen, dabei ist eine Anmeldezeit von mindestens 3 Monaten einzuhalten.

(3) Ist ein Schüler länger als zwei Wochen der Betreuungsgruppe unentschuldig ferngeblieben oder sind die Elternbeiträge für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden, kann der Platz in der Betreuungsgruppe von der Stadt gekündigt werden.

(4) Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, andere Schüler und Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen werden.

§ 5

Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

(1) Die Kernzeitbetreuung ergänzt den schulischen Unterricht, so dass zusammen mit dem Schulunterricht eine feste Betreuungszeit von 7:30 bis 14:00 Uhr gewährleistet ist. Die Ganztagesbetreuung hat Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zusätzlich bis 16 Uhr geöffnet. Beginnt der Unterricht für alle Klassenstufen bereits ab 7:50 Uhr, findet keine Vorbetreuung statt.

(2) Die Schüler sollen unverzüglich nach Unterrichtsende im Schul- bzw. Betreuungsraum sein. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeiten mit der Betreuungskraft vereinbart werden.

(3) Die Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt ein Schüler länger als ein Tag, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen.

(4) Treten bei Schülern Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf deren Wohlbefinden und Betreuung haben können, sind die Schüler zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach,

Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) oder ein Befall durch Läuse, Flöhe oder Milben, muss der Einrichtung sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Diagnostizierung folgenden Tag.

Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal wieder möglich. Das Betreuungspersonal ist über die Einnahme von Medikamenten zu informieren.

(5) Muss eine Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung der Eltern. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei einer Schließung, um die Übertragung ansteckender Krankheiten zu verhindern.

§ 6

Aufsicht, Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet, sobald der Schüler das Grundstück der Einrichtung verlässt. Für den Weg zur städtischen Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.

(2) Die Schüler sind an den Schultagen kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Zur Abdeckung der Unfallrisiken bei der Betreuung außerhalb von Schultagen schließt die Stadt eine Schülerzusatzversicherung ab.

(3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

§ 7

Ferienregelung

An ca. 25-30 Schulfertagen, die mit Beginn des neuen Schuljahres für das darauffolgende Kalenderjahr festgelegt werden, findet keine Kernzeit- bzw. Ganztagesbetreuung statt. An den übrigen Schulfertagen werden die Grundschüler nach gesonderter Anmeldung in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr betreut. Eine Anmeldung ist je Ferienwoche nur für drei, vier oder fünf Ferientage möglich (siehe § 8 Abs. 4).